



VERORDNUNG

ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN

ERLASSEN DURCH / AM
Grosser Gemeinderat, 17. Dezember 2009

ERSTMALIGE INKRAFTSETZUNG PER
Amtsdauer 2010 - 2014

FASSUNG VOM
5. Mai 2022

VERSION
V 4.0

REVISIONEN
Geschäft-Nr. 2010/018, GGRB vom 7. Oktober 2010,
in Kraft per 1. Januar 2011

Geschäft-Nr. 2017/070, GGRB vom 8. März 2018,
in Kraft per 1. Juli 2018

Geschäft-Nr. 2021/132, STAPAB-Nr. 2022-120
vom 5. Mai 2022 in Kraft per neue Amtsdauer
2022 - 2026

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
www.ilef.ch
info@ilef.ch

INHALTSVERZEICHNIS

ART.	THEMA	SEITE
A.	GELTUNGSBEREICH	
Art. 1	Allgemeines	5
Art. 2	Personal	5
Art. 3	Geltung des Kantonalen Rechts	5
B.	STADTRAT	
Art. 4	Aufgabenbereich	5
Art. 5	Ordentliche Entschädigung von Präsidium und Mitgliedern	5
Art. 6	Entschädigung von ausserordentlichem Aufwand	5
Art. 7	Unfallversicherung, Lohnfortzahlung und Abgangsrente	5
Art. 8	Berufliche Vorsorge	5
Art. 9	Spesenvergütung	6
Art. 10	Abgeltung	6
C.	ÜBRIGE BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN IM ALLGEMEINEN	
Art. 11	Grundsatz	6
Art. 11a	Projektarbeit	6
Art. 12	Sitzungs- und Taggelder	7
Art. 13	Aufgabenbeschreibung	7
D.	VOM VOLK GEWÄHLTE ÜBRIGE BEHÖRDEN	
Art. 14	Schulpflege Allgemeines	7
Art. 15	Schulpflege Besonderes	7
Art. 16	Baubehörde	7
Art. 17	Sozialbehörde	7
Art. 18	Mitglieder Stadtparlament	7
Art. 19	Präsidium Stadtparlament	7
Art. 19a	Geschäftsleitung	7
Art. 20	Geschäftsprüfungskommission / Rechnungsprüfungskommission	8
Art. 21	Präsidien und Aktuarate Geschäftsprüfungskommission / Rechnungsprüfungskommission	8
Art. 22	Aufgehoben	8

E.	AUSSCHÜSSE, ARBEITSGRUPPEN, UNSELBSTÄNDIGE UND SPEZIALKOMMISSIONEN	
Art. 23	Entschädigung weitere Gremien	8
F.	FRIEDENSRICHTER/IN	
Art. 24	Entschädigung	8
Art. 25	Nebenauslagen	8
G.	PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNG	
Art. 26	Überprüfung	8
H.	KOMPETENZDELEGATION	
Art. 27	Stadtrat	9
Art. 28	Schulpflege	9
I.	INKRAFTTRETEN	
Art. 29	Inkrafttreten	9

A. GELTUNGSBEREICH

Art. 1	Mit dieser Verordnung werden die Entschädigungen an die Behörden, Kommissionen und Funktionäre geregelt.	Allgemeines
Art. 2 ²	Die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt und dem Personal richten sich nach der Personalverordnung der Stadt Illnau-Effretikon.	Personal
Art. 3	Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Rechtes.	Geltung des kantonalen Rechtes

B. STADTRAT

Art. 4	Der Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereich des Präsidiums sowie der Mitglieder des Stadtrates richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des kantonalen Gemeindegesetzes, der Gemeindeordnung und des Organisationsreglementes.	Aufgabenbereich								
Art. 5 ^{2,3}	<p>Tätigkeit und Entschädigung des Präsidiums und der Mitglieder des Stadtrates basieren auf Teilämtern. Die lohnmassige Einreihung erfolgt einheitlich in der Besoldungsklasse 24, Technische Stufe 19, mit folgenden Pensen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Stadtpräsidium</td> <td>50 % eines Vollamtes,</td> </tr> <tr> <td>Schulpräsidium</td> <td>50 % eines Vollamtes,</td> </tr> <tr> <td>Ressorts Hochbau und Tiefbau</td> <td>je 40 % eines Vollamtes³,</td> </tr> <tr> <td>Übrige Mitglieder</td> <td>je 30 % eines Vollamtes</td> </tr> </table>	Stadtpräsidium	50 % eines Vollamtes,	Schulpräsidium	50 % eines Vollamtes,	Ressorts Hochbau und Tiefbau	je 40 % eines Vollamtes ³ ,	Übrige Mitglieder	je 30 % eines Vollamtes	Ordentliche Entschädigung von Präsidium und Mitgliedern
Stadtpräsidium	50 % eines Vollamtes,									
Schulpräsidium	50 % eines Vollamtes,									
Ressorts Hochbau und Tiefbau	je 40 % eines Vollamtes ³ ,									
Übrige Mitglieder	je 30 % eines Vollamtes									
Art. 6 ²	Für die Entschädigung wesentlicher Mehrbelastungen steht dem Stadtrat zusätzlich insgesamt ein Potenzial von 5 % eines Vollamtes zur Zuweisung nach eigenem Ermessen zur Verfügung.	Entschädigung von ausserordentlichem Aufwand								
Art. 7 ³	<p>¹ Präsidium und Mitglieder des Stadtrates werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend ihrem Teilpensum analog dem Personal auf Kosten der Stadt gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.</p> <p>² Auch die Fortzahlung der ordentlichen Entschädigung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen für das Personal.</p> <p>³ Bei einer Abwahl nach mindestens vier Amtsjahren wird dem Präsidium und Mitgliedern des Stadtrates eine Abgangsrente von sechs Monaten ab Datum der Abwahl gewährt.</p> <p>Die Frist bis zur Beendigung der Amtsdauer wird von der Dauer der Abgangsrente in Abzug gebracht. Die Abgangsrente wird ab Ende der Amtsdauer um den Betrag gekürzt, um den diese zusammen mit einem seit der Abwahl begründeten regelmässigen Erwerbseinkommen oder mit Leistungen aus der beruflichen Vorsorge die aktuelle Entschädigung als Mitglied des Stadtrates übersteigt.</p>	Unfallversicherung, Lohnfortzahlung und Abgangsrente								

² geändert mit GGR-Beschluss-Nr. 2017/170 vom 8. März 2018

³ geändert mit STAPA-Beschluss-Nr. 2022-120 vom 5. Mai 2022

Art. 8	Die Berufliche Vorsorge erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen für das Personal. Dabei steht es dem Präsidium und den Mitgliedern des Stadtrates frei, sich zusammen mit der hauptberuflichen Tätigkeit extern zu versichern oder der vom Stadtrat bezeichneten Personalvorsorge für das Personal beizutreten.	Berufliche Vorsorge
Art. 9 ²	Individuell anfallende Spesen innerhalb des Stadtgebietes inkl. Porti, Telefon, Büro-Infrastruktur etc. werden mit einer Pauschale von Fr. 1'500.- pro Jahr und Präsidium/ Mitglied abgegolten. Auslagen der Gesamtbehörde sowie solche ausserhalb des Stadtgebietes werden nach Aufwand entschädigt, wobei für die Ansätze das kantonale Personalrecht massgebend ist.	Spesenvergütung
Art. 10	Mit den vorstehenden Entschädigungen sind die amtlichen Einrichtungen, Sitzungen, Konferenzen, Besprechungen usw. abgegolten.	Abgeltung

C. ÜBRIGE BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN IM ALLGEMEINEN

Art. 11 ^{2,3}	<p>¹ Die Entschädigung der Präsidien und der Mitglieder der übrigen Behörden und Kommissionen richtet sich nach den zugewiesenen Aufgaben bzw. der dafür benötigten Zeit, wobei der Entschädigungsansatz einheitlich Fr. 40.- pro Stunde beträgt. Der Zusatzaufwand für Präsidien und Aktuarate wird in gleicher Weise entschädigt.</p> <p>² Für klar umschriebene Grundaufgaben der Behörden und Kommissionen wird eine pauschalierte Grundentschädigung ausgerichtet. Damit ist der geleistete Aufwand für Sitzungen der Gesamtbehörde abgegolten.</p> <p>³ Soweit solche Präsidien oder Mitgliedschaften durch Präsidium oder Mitglieder des Stadtrates im Rahmen ihrer ordentlichen Ressortfunktion wahrgenommen werden, besteht dafür kein zusätzlicher Entschädigungs-Anspruch.</p> <p>⁴ Individuelle Zusatzaufgaben, welche die Gesamtbehörden einzelnen Mitgliedern übertragen, werden für ganze und angebrochene Stunden zum Ansatz von 40.- entschädigt. Über diese Zusatzentschädigung wird bei der Übertragung der Aufgabe und im Rahmen bewilligter Kredite durch die Gesamtbehörde entschieden.</p>	Grundsatz
Art. 11a ^{2,3}	Wo die Gesamt-Behörde einzelnen Mitgliedern umfangreiche Projektarbeit, Führungsaufgaben oder Anhörungen überträgt, kann diese zum doppelten Entschädigungsansatz (80.- pro Stunde) abgegolten werden.	Projektarbeit

² geändert mit GGR-Beschluss-Nr. 2017/170 vom 8. März 2018

³ geändert mit STAPA-Beschluss-Nr. 2022-120 vom 5. Mai 2022



Art. 12	Sitzungs- und Taggelder sind entweder in der Grund- oder in der Zusatzentschädigung gemäss Art. 11 enthalten. Der verrechenbare Maximalaufwand pro Tag ist auf 10 Stunden begrenzt.	Sitzungs- und Taggelder
Art. 13	Für jedes Behördenamt besteht eine Aufgabenbeschreibung, welche die massgebende Grundlage für die aufzuwendende Zeit sowie die auszurichtende Entschädigung darstellt.	Aufgabenbeschreibung

D. VOM VOLK GEWÄHLTE ÜBRIGE BEHÖRDEN

Art. 14	Den Mitgliedern der Schulpflege (ohne Präsidium) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 4'000.- pro Jahr ausgerichtet.	Schulpflege Allgemeines
Art. 15 ^{2,3}	<p>¹ Für besondere Aufgaben stehen folgende Gesamtentschädigungen pro Jahr zur Verfügung, über deren Zuweisung an einzelne Mitglieder die Schulpflege als Gesamtbehörde entscheidet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schulbesuche Fr. 10'000.- – Kommissionen inkl. Ressorts Fr. 20'000.- – Projektarbeit (Art. 11a) Fr. 30'000.- 	Schulpflege Besonderes
Art. 16 ³	Den Mitgliedern der Baubehörde (ohne Vertretungen des Stadtrates) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 5'200.- pro Jahr ausgerichtet.	Baubehörde
Art. 17 ²	Den Mitgliedern der Sozialbehörde (ohne Präsidium) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 4'200.- pro Jahr ausgerichtet.	Sozialbehörde
Art. 18 ^{2,3}	<p>¹ Den Mitgliedern des Stadtparlamentes wird eine Grundentschädigung von je Fr. 1'400.- pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>² Zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtparlamentes wird den Mitgliedern ein Sitzungsgeld von Fr. 100.- ausgerichtet.</p> <p>³ Ordnet das Präsidium bzw. die Geschäftsleitung des Stadtparlamentes eine Doppelsitzung an, so wird den teilnehmenden Mitgliedern dafür eine Entschädigung von Fr. 200.- entrichtet, ungeachtet der tatsächlichen Sitzungsdauer.</p> <p>⁴ Später als 30 Minuten nach Sitzungsbeginn eintreffenden Mitgliedern des Stadtparlamentes wird kein Sitzungsgeld gutgeschrieben. Es erfolgen keine anteilmässigen Auszahlungen.</p>	Mitglieder Stadtparlament
Art. 19	Dem Präsidium des Stadtparlamentes wird eine Zusatzentschädigung von Fr. 2'240.- pro Jahr ausgerichtet. Ferner steht ihm für Repräsentationsaufgaben eine pauschale Spesenvergütung von Fr. 1'200.- pro Jahr zu.	Präsidium Stadtparlament
Art. 19a ³	Zur Teilnahme an den Sitzungen der Geschäftsleitung wird den Mitgliedern (ohne Präsidium) ein Sitzungsgeld von Fr. 60.- ausgerichtet.	Geschäftsleitung

² geändert mit GGR-Beschluss-Nr. 2017/170 vom 8. März 2018

³ geändert bzw. eingefügt mit STAPA-Beschluss-Nr. 2022-120 vom 5. Mai 2022



Art. 20	Den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) wird (neben der Entschädigung als Mitglied des Stadtparlamentes) eine Grundentschädigung von je Fr. 2'240.- pro Jahr ausgerichtet.	Geschäftsprüfungskommission / Rechnungsprüfungskommission
Art. 21	Den Präsidien und den Aktuariaten (sofern diese nicht von städtischem Personal geführt werden)-der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission wird eine Zusatzentschädigung von je Fr. 1'680.- pro Jahr ausgerichtet.	Präsidien und Aktuarate GPK und RPK
Art. 22	Aufgehoben	

E. AUSSCHÜSSE, ARBEITSGRUPPEN, UNSELBSTSTÄNDIGE UND SPEZIAL-KOMMISSIONEN

Art. 23	Behörden, welche Ausschüsse, Arbeitsgruppen, ständige Kommissionen, Kommissionen mit befristeten Aufgaben oder Spezialkommissionen etc. bilden, legen bei deren Einsetzung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung fest und entscheiden über die Entschädigung nach den Grundsätzen dieser Verordnung und im Rahmen bewilligter Kredite.	Entschädigung weitere Gremien
---------	--	----------------------------------

F. FRIEDENSRICHTER/IN

Art. 24 ^{1,2}	Die Entschädigung des/der Inhaberin des Friedensrichteramtes erfolgt gemäss Personalverordnung der Stadt.	Entschädigung
Art. 25	Die Amtslokalitäten für die Verhandlungen werden von der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Büromaterialien (EDV-Software und Verbrauchsmaterial) werden auf Kosten der Stadt geliefert.	Nebenauslagen

G. PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNG

Art. 26	Die Ansätze dieser Verordnung werden nach Bedarf jeweils auf Beginn der neuen Amtsdauer der Stadtbehörden angepasst. Der Stadtrat leitet die nötigen Abklärungen spätestens zu Beginn des vierten Amtsjahres ein und stellt dem Stadtparlament gegebenenfalls rechtzeitig Antrag.	Überprüfung
---------	---	-------------

¹ geändert mit GGR-Beschluss-Nr. 018/10 vom 07. Oktober 2010

² geändert mit GGR-Beschluss-Nr. 2017/170 vom 8. März 2018

H. KOMPETENZDELEGATION

Art. 27	Der Stadtrat erlässt Vollziehungs-Bestimmungen zu dieser Verordnung und regelt in eigener Kompetenz im Rahmen bewilligter Kredite <ul style="list-style-type: none">– die Entschädigung nebenamtlicher Funktionär/innen inkl. Feuerwehr und Zivilschutz,– die Entschädigung des Wahlbüros, den Stadtstundenlohn für Regiearbeiten.	Stadtrat
Art. 28	Die Schulpflege regelt in eigener Kompetenz im Rahmen bewilligter Kredite die Entschädigung nebenamtlicher Funktionär/innen.	Schulpflege

I. INKRAFTTRETEN

Art. 29 ²	<p>¹ Diese Verordnung tritt nach Rechtskraft der erfolgten Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat auf Beginn der Amtsdauer 2010/14 der jeweiligen Gremien in Kraft. Die neuen Ansätze für den/die Friedensrichter/in gelten ab 1. Januar 2010.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle damit im Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.</p> <p>³ Die Änderungen gemäss Teilrevision vom 5. Mai 2022 treten zu Beginn der Amtsdauer 2022 - 2026 in Kraft.</p>	Inkrafttreten
----------------------	--	---------------

Effretikon, 17. Dezember 2009

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon



Ruth Zubek
Ratspräsidentin



Brigitte Känzig-Ohl
Ratssekretärin

² geändert mit GGR-Beschluss-Nr. 2017/170 vom 8. März 2018